

NOFV-Schiedsrichter-Ausschuss

Qualifikationsrichtlinien für den Schiedsrichterbereich des NOFV Spieljahr 2016/ 2017

1. Die Einstufung der Schiedsrichter sowie Schiedsrichterassistenten in die verschiedenen Leistungsklassen erfolgt durch den NOFV-Schiedsrichter-Ausschuss hauptsächlich nach den **Einstufungskriterien**
*Leistung - Persönlichkeit - Perspektive -
Verfügbarkeit - Normerfüllung im Athletik- und Regeltest.*
2. Über die **Nominierung** auf die DFB-Listen entscheidet der DFB-Schiedsrichterausschuss. Der NOFV-Schiedsrichterausschuss unterbreitet dazu seine Vorschläge im Rahmen seiner Zuständigkeiten.
3. Die Zahl der Schiedsrichter in der Regionalliga des NOFV beträgt für das Spieljahr 2016/17 24. Darin enthalten sind die Assistenten der 2. Bundesliga.
4. Die **Zahl der Schiedsrichter** in der HOL des NOFV beträgt für das Spieljahr 2016/2017 47. Darin enthalten sind die FIFA-Schiedsrichterassistenten-/assistentinnen und Schiedsrichterassistenten-Spezialisten in den Lizenzligen. Diese werden unabhängig vom Ranking in der HOL des NOFV geführt. Die Zahl der Schiedsrichter für die HOL des NOFV für das Spieljahr 2017/2018 bleibt grundsätzlich unverändert.
5. In der A-Junioren-Regionalliga kommen auch die **Schiedsrichter aus dem NOFV-Talentepool** der Landesverbände zum Einsatz. Bei positiven Leistungsnachweisen ist in der Rückrunde auch ein Einsatz dieser Schiedsrichter in der HOL des NOFV möglich. Näheres dazu regelt die Richtlinie zur Talentförderung in der jeweils aktuellen Fassung.
6. Auf – und Abstieg aus der / in die 3. Liga, RL und HOL regeln sich nach folgenden Kriterien:
Unter Beachtung der Richtlinie für Talentförderung des NOFV-Schiedsrichterausschusses kann einem Schiedsrichter der RL das Aufstiegsrecht in die 3. Liga im Rahmen der dem NOFV zustehenden Plätze gewährt werden. Dies setzt jedoch voraus, dass mindestens einem Schiedsrichter der 3. Liga vom DFB- oder NOFV-Schiedsrichterausschuss nach dem ersten oder zweiten Jahr der Zugehörigkeit keine weiterführende Perspektive als Schiedsrichter attestiert wird oder andere Gründe zum Freiwerden eines Platzes führen. Der für den Aufstieg in Frage kommende Schiedsrichter sollte dabei über wenigstens 2 Spielserien in der RL eingestuft sein und die unter Punkt 1 genannten Kriterien erfüllt haben. Entscheidungen der Schiedsrichterkommission Elite des DFB-Schiedsrichterausschusses sind dabei zwingend zu berücksichtigen.
Ebenfalls unter Berücksichtigung der Richtlinie für Talentförderung des NOFV steigen grundsätzlich 2 Schiedsrichter, davon sollte mindestens einer aus der Fördergruppe in die RL auf. Neu in die RL eingestuftem Schiedsrichtern wird, sofern nicht gravierende Leistungsgründe dagegen sprechen, ein zweites Jahr zugestanden. Die Anzahl der Absteiger aus der RL orientiert sich an der Anzahl der Aufsteiger aus der Oberliga. Weitergehende Entscheidungen liegen im Ermessen des NOFV-Schiedsrichterausschusses.
Aus der Oberliga steigen in der Regel und unter Beachtung der Punkte 1 und 7 die letzten Schiedsrichter der Rankingtabelle der HOL ab. Jeder Landesverband ist berechtigt, seinen Absteiger auszutauschen, sofern nicht gravierende Leistungsgründe dagegen sprechen. Des Weiteren steht jedem Landesverband ein Aufsteiger zu.
7. Um Kontinuität in der Schiedsrichter-Entwicklung der Landesverbände zu fördern, soll jeder Landesverband mit mindestens drei Schiedsrichtern in der HOL des NOFV vertre-

NOFV-Schiedsrichter-Ausschuss

Qualifikationsrichtlinien für den Schiedsrichterbereich des NOFV Spieljahr 2016/ 2017

- ten sein. Dieser Anspruch besteht nur, wenn der betroffene Landesverband dem Schiedsrichter-Ausschuss eine Konzeption zur Nachwuchs- und Talentförderung vorlegt, die nachweislich umgesetzt wird.
8. Für die **Frauen-Regionalliga** unterliegt das Vorschlagsrecht den Landesverbänden. Der NOFV-SRA entscheidet über diese Vorschläge. Die Zahl der SR`innen wird auf max. 24 begrenzt. Neben den genannten Einstufungskriterien und der Erfüllung der Leistungsnormen der 2. Frauen-Bundesliga muss der Einsatz auf Landes- bzw. Bezirksebene (zweithöchste Spielklasse auf Landesebene) des Herren-Bereichs erfolgen.
 9. Aus der Frauen – Regionalliga steigen am Ende des Spieljahres grundsätzlich 2 Schiedsrichterinnen aus sportlichen Gründen ab. Bei Nichterfüllung einer oder mehrerer Leistungsnormen gelten diese Schiedsrichterinnen als erste sportliche Absteiger.
 10. Für die **2. Frauen-Bundesliga** obliegt das Vorschlagsrecht gegenüber dem DFB dem Schiedsrichterausschuss des NOFV innerhalb des zugewiesenen Kontingents. Voraussetzung für eine Einstufung in die 2. Frauen-Bundesliga ist neben den Leistungen in der Frauen-Regionalliga die Leitung von mindestens 6 Männerspielen in der zweithöchsten Spielklasse des Landes unter Beobachtung.
 11. Für den Bereich **Futsal** und **Beachsoccer** unterliegt das Vorschlagsrecht den Landesverbänden. Voraussetzung ist neben der regeltechnischen Ausbildung und praktischen Erfahrungen eine Einstufung auf einer Fußball - Schiedsrichterliste.
 12. Für die Einstufung der Schiedsrichter sind die Beobachtungsergebnisse eine wichtige, aber nicht ausschließlich entscheidende Grundlage. Die Schiedsrichter der RL werden grundsätzlich in jedem Spiel beobachtet. Schiedsrichter der HOL des NOFV, die sich im Ranking befinden, erhalten grundsätzlich sechs Beobachtungen im Spieljahr. Schiedsrichter, die außerhalb der Rankings geführt werden und Schiedsrichter, die das 40. Lebensjahr überschritten haben, sollen in der Regel vier Beobachtungen erhalten. Schiedsrichter, die im Rahmen des NOFV-Coachings betreut werden, erhalten in der Regel 8 Beobachtungen.
 13. Die Anzahl der **Beobachter** für den Bereich der 3. Liga, RL und damit die DFB-Beobachter der Junioren- und Frauen - Bundesligen beträgt 24. Für die HOL stehen maximal weitere 16 Beobachter zur Verfügung. Diese müssen in Leistungsklassen des NOFV amtiert und ein Jahr Beobachtungen in der höchsten Spielklasse auf Landesverbandsebene durchgeführt haben. Für den Bereich der FRL stehen maximal weitere 12 Beobachter zur Verfügung, die mindestens ein Jahr Beobachtungen in der höchsten Herren-Spielklasse des Landesverbandes durchgeführt haben müssen. Alle Beobachter müssen am Qualifizierungslehrgang des DFB oder NOFV teilnehmen und durch den NOFV-Schiedsrichterausschuss bestätigt werden. Sie müssen über die notwendigen technischen Voraussetzungen verfügen. Ist eine Teilnahme am Lehrgang nicht möglich, beschränken sich in der Regel an den ersten 5 Spieltagen die Ansetzungen auf den Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Landesverbandes. Beobachter, die im Jahr der Einstufung das 70. Lebensjahr erreichen, beenden ihre Tätigkeit im NOFV-Bereich. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag des Landesverbandes der NOFV-Schiedsrichterausschuss.
 14. Alle Schiedsrichter müssen vor oder zu Beginn des Spieljahres in ihrer höchsten Klasse eine **Leistungsüberprüfung** ablegen. Der Nachweis für die erfolgreiche Ablegung muss bis zum **30.10.** des Jahres erfolgt sein. Andersfalls entscheidet der NOFV-Schiedsrichter-Ausschuss unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalles über einen vorzeitigen Abstieg.
-

NOFV-Schiedsrichter-Ausschuss

Qualifikationsrichtlinien für den Schiedsrichterbereich des NOFV Spieljahr 2016/ 2017

15. Werden im laufenden Spieljahr z.B. durch Wechsel des Regionalverbandes zusätzlich Schiedsrichter in die RL aufgenommen, wird die Anzahl entsprechend des Rankings am Ende des Spieljahres gemäß Punkt 3 reduziert, vorausgesetzt der neu hinzugekommene Schiedsrichter verfügt über eine vergleichbare Anzahl Beobachtungen. Bei Aufnahme eines zusätzlichen Schiedsrichters in die AOL wird dieser dem Kontingent des jeweiligen Landesverbandes zugerechnet. Damit erhöht sich für diesen Landesverband die Anzahl der Absteiger am Ende des Spieljahres unter Beachtung von Punkt 4 um einen Schiedsrichter. Steht der zusätzlich eingestufte Schiedsrichter auf einem Abstiegsplatz, so wird er ersatzlos gestrichen. Die restlichen Absteiger bestimmen sich dann nach den Festlegungen der aktuellen Qualifikationsrichtlinie.
 16. Einzelheiten zur Umsetzung diese Richtlinie regelt der NOFV –Schiedsrichter - Ausschuss.
-

Berlin, im Juni 2016

gez.

Udo Penßler-Beyer

Vorsitzender im Schiedsrichter-Ausschuss des NOFV